

Die Immunität des Staatsoberhauptes im Falle des Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung

Armenien v. R.K. (0253/01/19) 20. Mai 2019

I. Sachverhalt (verkürzt)

Auf die Präsidentschaftswahl im Februar 2008 folgten friedliche, andauernde Proteste gegen die Manipulation der Wahlen durch den Ex-Präsidenten von Armenien Robert Kotscharyan zugunsten seines damaligen Verbündeten Sersch Sarkissyan. Am 23. Februar 2008 wies der Präsident R.K. während eines Beratungsgesprächs mit hochrangigen Offizieren mündlich an, die Armee am nächsten Tag in Kampfbereitschaft zu versetzen. Ab 24. Februar wurden mehrere Militäreinheiten in der Hauptstadt stationiert, um Demonstrationen aufzulösen. Da die Zahl der Demonstranten stetig stieg und laut nachrichtendienstlicher Erkenntnisse die Befürchtung bestand, die Demonstranten seien bewaffnet, wurde entschieden, am 1. März um 6:00 Uhr durch Polizeieinheiten vorzurücken und auf die in Zelten schlafenden Demonstranten gewaltsam loszugehen. Taggleich versammelten sich die Demonstranten in einem anderen Stadtteil. Am selben Abend eröffneten Militäreinheiten und Polizei unregelmäßige Feuer in Richtung der Demonstranten, wodurch zehn Personen ums Leben kamen und mehrere verletzt wurden. Um die bewaffneten Militäreinheiten in der Hauptstadt rechtmäßig zu stationieren, die Proteste niederzuschlagen und die Demonstrationen endgültig auflösen zu dürfen, erklärte der Präsident um 23:00 Uhr einen Ausnahmezustand gemäß Artikel 55(14) der Verfassung der Republik Armenien bis zum 20. März 2008, womit die Grundrechte der Bürger eingeschränkt wurden. Am 27. Juli 2018 wurde der ehemalige Präsident R.K. für den Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung angeklagt und für zwei Monate verhaftet. Der Angeklagte legte Berufung gegen die Entscheidung ein. Am 13. August 2018 hob das Berufungsgericht diese aufgrund der Immunität des Staatsoberhauptes auf und ließ den Angeklagten frei. Die dagegen eingelegte Revision wiederum, hob die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgrund einer Ergänzung der Anklage auf und verwies die Sache an die erste Instanz zurück. Am 20. Mai 2019 ließ die erste Instanz den Angeklagten aus der U-Haft frei und wandte sich an das Verfassungsgericht, um die Immunität des Staatsoberhauptes zu prüfen.

II. Entscheidungsgründe

Gemäß Artikel 56.1 (1) der Verfassung der Republik Armenien kann der Präsident für Handlungen, die *sich aus seinem Status während und nach seiner Amtszeit ergeben*, strafrechtlich nicht verfolgt werden. Das Berufungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. August 2018 befand, dass der Status als Staatsoberhaupt dem Präsidenten die Möglichkeit gibt, ohne Hindernisse durch die Verfassung gewährte Befugnisse auszuüben. Generell bedeutet das Immunität sowohl in der Amtszeit als auch nach der Amtszeit. Aber während die Entziehung der Immunität des Staatsoberhauptes während seiner Amtszeit durch die Verfassung vorgesehen ist, schreibt die Verfassung über die Entziehung der Immunität nach der Amtszeit nichts vor. Das Berufungsgericht war der Meinung, dass wenn dem Staatsoberhaupt eine Straftat vorgeworfen wird, die während seiner Amtszeit begangen wurde, für die Anklage seine Immunität auch nach der Amtszeit aufgehoben werden kann. Das Revisionsgericht hob diese Entscheidung mit der Begründung auf, dass die Handlungen, die nicht mit seinem Status zusammenhängen, nach Ablauf seiner Amtszeit bestraft werden können (Artikel 56.1 (2) der Verfassung). Um festzustellen, *ob sich die Handlungen aus seinem Status ergaben*, müssen deren Motivation, Profit (privat oder kollektiv) und Ziel sowie begangene Befugnisüberschreitungen nachgeprüft werden. Für die Lösung dieser Frage wandte sich die erste Instanz an das Verfassungsgericht, dessen Entscheidung noch aussteht.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>

III. Problemstandort

Abgesehen von zahlreichen dogmatischen Problemen, liegt es jetzt in den Händen des Verfassungsgerichts, über diesen extrem politisch aufgeladenen Fall zu befinden. Falls das Verfassungsgericht sich für das Vorliegen der Immunität entscheidet, wird der ganze Prozess eingestellt.